



Sitzungsvorlage
610/340/2015

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 27.01.2015	Aktenzeichen: 610-St 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	26.01.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	03.02.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Zweite Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV , – Ziele 31, 39, 40, 61 und 92 -

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Zweiten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (siehe Anlage 2) wird zugestimmt.

Begründung:**A. Änderungen und Bewertung durch die Stadtverwaltung**

Aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder Problemen im praktischen Vollzug sollen folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) geändert und/ oder ergänzt werden:

**Ziel 31: Reduzierung der quantitativen landesweiten Flächenneuanspruchnahme bis 2015
sowie Innen- vor Außenentwicklung**

Beanstandung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz (RLP) hat in seiner Entscheidung vom 23.01.2013 (Urteil 8 C10946/12) das Ziel 31 des LEP IV als Grundsatz abgestuft. In der Begründung heißt es:

„Ziel der Raumplanung ist selbst eine als Ziel bezeichnete Planaussage nur, wenn die sich aus § 3 Nr. 2 ROG ergebenden Voraussetzungen eines Ziels der Raumordnung erfüllt sind (BVerwG, Beschluss vom 1. Juli 2007 - 4 BN 26.05 -, ZfBR 2005, 807), es sich also um eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in einem Raumordnungsplan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt. Das ist hier aber nicht der Fall. Weder ist der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ausreichend bestimmbar, noch handelt es sich um eine abschließend abgewogene Festlegung. Vielmehr wird gerade der regionalen Planungsgemeinschaft und den Gebietskörperschaften mit Rücksicht auf die regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen noch eine Möglichkeit zur Konkretisierung eingeräumt (so bereits OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Oktober 2011 – I C 11322/10.OVG -, in juris, Rn. 37). Der raumplanerischen Aussage unter Nr. 2.4.2 (Z 31) des Landesentwicklungsprogrammes IV kommt daher lediglich die Bedeutung eines Grundsatzes im Sinne von § 3 Nr. 3 ROG und damit eines Berücksichtigungsbelangs für die bauleitplanerische Abwägung zu.

Änderung:

Es wird klargestellt, dass die bauliche Innenentwicklung der Städte und Gemeinden Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Künftig ist bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan

und Bebauungspläne) nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht vorrangig genutzt werden können, um erforderliche Siedlungsflächenbedarfe abzudecken.

Diese Klarstellung dient der Stabilisierung der quantitativen Flächen-neuinanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt. Die notwendige Flächeninanspruchnahme soll über ein Flächenmanagement optimiert werden. Als Grundlage für dieses Flächenmanagement steht den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum+Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung.

Bewertung durch das Land:

Mit der Klarstellung im Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung des LEP IV wird nach Ansicht des Landes den Bedenken des OVG RLP Rechnung getragen, so dass das verworfene Ziel 31 nunmehr wieder als Ziel anzusehen ist.

Bewertung durch die Stadtverwaltung:

Die Regelung ist aus raumordnerischer und stadtplanerischer Sicht positiv zu bewerten und bestätigt die Landauer Baulandstrategie. Bereits im Juni 2013 hat die Stadt Landau unter der Zielsetzung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und unter Berücksichtigung der Novelle des Baugesetzbuches zur Innenentwicklung ein vorausschauendes Siedlungsflächenmanagement beschlossen. Folglich wird in der Stadt Landau den übergeordneten Zielen der Raumordnung Rechnung getragen. Die Daten für Raum+Monitor werden jährlich aktualisiert an die zuständige Stelle gesandt.

Von Seiten der Stadt Landau wird empfohlen, klarstellend die Novellierung des Baugesetzbuches zu Sonderregelungen für die Unterbringung von Asylbewerbern aufzunehmen.

Ziel 39/ 40: Einstufung von Gemeinden als Mittelzentrum

Änderung:

Im Jahr 2008 wurden vier Gemeinden zu Mittelzentren aufgestuft. Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wurde bei zwei Kommunen die Ausweisung als Mittelzentrum aberkannt. Die Stadt Landstuhl wird wieder in die Auflistung der monozentralen Mittelzentren aufgenommen (Ziel 39), in Ziel 40 werden das bisherige Mittelzentrum Verbandsgemeinde Kirchberg sowie der Mittelbereich Landstuhl mit den kooperierenden Mittelzentren Landstuhl und Ramstein-Miesenbach gestrichen.

Bewertung durch das Land:

In den Fällen der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Ziel 40 erfolgte Aufstufung zu Mittelzentren in einem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ in verwaltungsgerichtlichen Verfahren als abwägungsfehlerhaft bewertet worden. Da die Ausweisung auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden ist, ist eine Anpassung auf der Ebene der Raumordnung erforderlich. Die notwendige Korrektur bei den entsprechenden Ausweisungen erfolgt in einer Teilfortschreibung, um den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Stadtverwaltung:

Die Stadt Landau ist hierdurch nicht in ihren Belangen berührt.

Ziel 61 - Agglomerationen

Änderung/ Ergänzung:

Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.

Bewertung durch das Land:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass Agglomerationen kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb wirken, raumordnungsrechtlich auch wie solche zu behandeln sind. Diese Klarstellung wurde gerichtlich gefordert und sorgt für die notwendige Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetrieben mit großflächigen Betrieben.

Bewertung durch die Stadtverwaltung:

Die Klarstellung erleichtert das Arbeiten der Fachabteilung und ist stadtplanerisch sehr zu begrüßen. Einzig sollte das Land überprüfen, ob die Definition einer Agglomeration in Analogie zur ständigen Rechtsprechung klarstellend ergänzt wird.

Ziel 92: UNSESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes

Änderung/ Ergänzung:

Der Kern- und der Rahmenbereich der UNSESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten.

Die Regelung betrifft jedoch weder die Windenergienutzung noch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für derartige Vorhaben gelten die Spezialregelungen der Ziele 163d und 166a.

Bewertung durch das Land:

Die Klarstellung schafft mehr Rechtssicherheit für Bauvorhaben in Welterbestätten und gleichzeitig einen sachgerechten Schutz der Welterbestätten.

Bewertung durch die Stadt:

Die Stadt Landau ist hierdurch nicht in ihren Belangen berührt.

Anregung: Landesplanerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen im LEP IV

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Diskussion über mögliche Standorte für Windenergieanlagen im UNESCO-Biosphärenreservat "Pfälzer Wald" schlägt die Verwaltung vor, eine einheitliche planerische Steuerung auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms anzuregen. Die diesbezügliche Fortschreibung des LEP IV sollte zeitnah erfolgen, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erlangen. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich die nun angestoßene zweite Teilfortschreibung an, um die entsprechenden Regelungen zu überarbeiten.

B. Weiteres Vorgehen

Nach der Sitzung des Stadtrates wird die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie dem Deutschen Städtetag Rheinland-Pfalz fristgerecht (bis zum 15.02.2015) zugeleitet.

Im Laufe des Verfahrens wird die Stadt Landau eine Rückmeldung zum Fortgang der Teilfortschreibung erhalten und den Bauausschuss darüber informieren.

Anlagen:

1. Entwurf – Zweite Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Ziele 31, 39, 40, 61, 92
2. Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Landau an das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

